



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 05.09.2019

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur Sitzung des Stadtrates lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 12. September 2019, um 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Öffentlicher Teil

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- II. Einwohnerfragestunde
- III. Informationen des Oberbürgermeisters
- IV. Beschlüsse zur den Beschlussvorlagen
 1. DS 2019-122 Vergabebeschluss Lieferung Transporter/Dreiseitenkipper 5,5 t
 2. DS 2019-124 Vergabe LOS 10 – Außenputz- und Stuckarbeiten Umbau Bahnhof Oschatz 3. BA
 3. DS 2019-125 Vergabe LOS 13 – Innenputzarbeiten Umbau Bahnhof Oschatz 3. BA
 4. DS 2019-120 Information zum Inhalt Fördermittelantrag und Arbeitsstand Grundschulneubau
 5. DS 2019-118 1. Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz
 6. DS 2019-121 Information Grundschulneubau – Beibehaltung der Namen der Grundschule und Hort
 7. DS 2019-119 Befreiung Bebauungsplan Mischgebiet Nossener Straße
- V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-122	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Prochazka	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Vergabebeschluss Lieferung Transporter / Dreiseitenkipper 5,5t

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz erteilt den Vergabebeschluss zur Lieferung eines Dreiseitenkippers mit 5,5t zulässigem Gesamtgewicht an die MAN Truck & Bus Deutschland GmbH in Landsberg OT Peißen zum Angebotspreis von **56.977,20 €**.

Begründung

Im Finanzhaushalt 2019 ist unter der Maßnahme 053 die Ersatzbeschaffung eines Kippers für den Bauhof geplant. Die Kostenschätzung des Stadtbauamtes lag bei 56.000,00 €.

Das Neufahrzeug ersetzt einen Transporter / Dreiseitenkipper baugleicher Art aus dem Jahre 2002 (Typ IVECO Daily Kipper).

Nutzung: Erfüllung von Pflichtaufgaben des Bauhofes in der Straßenunterhaltung, der Straßenreinigung, Baustellendienste im Auftrag des Stadtbauamtes, Schulen, Kindertagesstätten, Wegebau, Transportleistungen.

Die Ersatzbeschaffung ist Bestandteil des Programmes Erneuerung des städtischen Fuhrparkes bis 2023.

Im Rahmen des Fördermittelprogrammes „Brücken in die Zukunft“ (VwV InvestKraft) wurden zusätzliche Mittel für diese Maßnahme angemeldet und in Höhe von 13.888,29 € bewilligt.

Die Lieferleistung wurde öffentlich nach VOL ausgeschrieben. Insgesamt haben 8 Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert, 4 Firmen haben fristgerecht ein Gebot eingereicht.

Nach Prüfung wurden 2 Angebote bewertet, 2 Angebote wurden auf Grund nicht erfüllter Leistungspositionen (Überschreitung zul. Ges.gewicht, falsches Fahrwerk) ausgeschlossen.

Das Stadtbauamt empfiehlt dem Stadtrat den Zuschlag an die Fa. MAN Truck & Bus Deutschland GmbH zu erteilen.

Die Wertung der Angebote erfolgte nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien. Nebenangebote waren nicht zugelassen.

Preis: 55%

Technischer Wert: 45 %

Rang	Bieter/Firma	Angebots-Summe - Euro -	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Typ	Nr. Angebot BH1/2019	Wertung von 100 - % -
1	MAN Truck & Bus Deutschland GmbH Landsberg / OT Peißen	56.977,20	56.977,20	MAN TGE 6.180	4	99,85
2	Bieter 2	56.993,64	56.993,64		1	99,11
	Bieter 3	46.219,60	46.219,60		2	nicht gewertet
	Bieter 4	49.980,00	49.980,00		3	nicht gewertet

Die Angebote 4 und 1 waren vollständig und auskömmlich. Sie erfüllten die Leistungsanforderungen.



Grund: Ersatzbeschaffung Transporter / Kipper, FM Antrag emissionsbegrenzende Anforderungen nach dem Stand der Technik

Maßnahme: 1116.0202.053 ; Finanzhaushalt

Ziel: Erneuerung des städtischen Fuhrparks, Verbesserung der Emission in Hinblick auf Luftreinhaltung und Verminderung der Geräusche , Austausch eines Fahrzeuges der Schadstoffklasse EURO 3 (2002) in die Schadstoffklasse EURO 6

Das Nutzfahrzeug wird nach öffentlicher Ausschreibung beschafft.

Kurzform der Lieferleistung:

Lieferung Grundgeräteträger / Fahrzeug mit:

- Dieselmotor EURO 6, mind. 100KW
- Zul. GG max. 5,5t, davon Nutzlast mind. 2,0t
- Radstand max. 3500mm
- Fahrzeugbreite max. 2250mm
- Fahrzeuglänge über alles max. 6100mm
- Normalkabine
- Schaltgetriebe
- Differentialsperre auf Hinterachse
- Leiterrahmen

Kostenschätzung auf Grund Marktanalyse:

45.000,00 €

Lieferung Kipperaufbau

- Stahl Dreiseitenkipper
- Nebenabtrieb mit Getriebe
- Hydraulikpumpe
- Hilfs- und Kipprahmen
- Stahl Seitenwände
- Maße laut Fahrzeugspezifikation L3500xB2100xH350mm
- Kippzylinder
- Langmaterialträger

Kostenschätzung auf Grund Marktanalyse:

11.900,00 €

Gesamt:

56.900,00 €



Der Zuschlag wird an das wirtschaftlichste Angebot erteilt (Preis, technischer Wert). Das Protokoll der Submission kann nachgereicht werden.

Folgendes Fahrzeug soll ersetzt werden: IVECO Daily Kipper, Baujahr und Zulassung in 2002, Schadstoffklasse EURO 3, Diesel 117KW, Laufleistung per 03/2019: 141000km

Das Fahrzeug wird nach der Ersatzbeschaffung aus dem Bestand des Fuhrparks entfernt.

Maßnahme: Abmeldung, Stilllegung, Verschrottung, Entwertung Teil 1 und 2 Zulassungspapiere, zum Nachweis



1	Fahrzeug- und Aufbauart	LKW KIPPER OFF .KASTEN		0002
		-		71
2	Fahrzeughersteller	IVECO (I)		4192
3	Typ und Ausführung	S3		000000
4	Fahrzeug-ident.-Nr.	ZCFC5070005398411		
5	Antriebsart	DIESEL-D		117
		22	6	Höchstgeschwindigkeit km/h
7	Leistung kW bei min ⁻¹	K 78/3600		2800
9	Nutz- oder Auftriegelast kg	2350		
10		Rauminhalt des Tanks m ³		-
11	Steh-/Liegeplätze	-		3
		12		Sitzplätze einschl. Führerpl. u. Nots.
13	Maße über alles mm	Länge	6100	Breite
			2250	Höhe
				2450
14	Leergewicht kg	2850		
15	Zul. Achslast kg	vorn	1900	hinten
		mitten	-	3700
17	Räder und/oder Gleisketten	1	18	Zahl der Achsen
		2	19	davon angetriebene Achsen
20		vorn	195/75 R 16	107/105 M
21		mitten und hinten	195/75 R 16	107/105 M
22		oder vorn	-	
23		mitten und hinten	-	
24	Überdruck am Bremsanschluß	Einleitungs- bremse	-	25
		bar	-	Zweileitungs- bremse
		bar	-	bar
26	Anhängekupplung DIN 740.-Form u. Größe	-		E1100-0533
27	Anhängelast kg bei Anhänger mit Bremse	3000		29
				bei Anhänger ohne Bremse
				750
28	Standgeräusch dB (A)	88		31
				Fahr- geräusch dB (A)
				78
32	Tag der ersten Zulassung	05. Sep. 2002		
33	Bemerkungen	1999/96/EG;A, GKL: G1*		





Einreicher: Oberbürgermeister Drucksache: 2019-124 Behandlung: öffentlich
Bearbeiter: Herr Pfohl Aktenzeichen: 6 Abstimmung:
Vorberaten: HA: 08.11.2018, 24.01.2019, SR: 22.11.2018, 07.02.2019

Beschlussvorlage

Gegenstand

Vergabe LOS 10 – Außenputz- und Stuckarbeiten

Umbau Bahnhof Oschatz 3. BA

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Außenputz- und Stuckarbeiten am Bauvorhaben „Umbau Bahnhof Oschatz 3. BA“, Bahnhofsplatz 2 in Oschatz an **Stuck- & Sanierungs GmbH Behrendt & Petzold aus Glauchau** in Höhe von **148.926,95 €** brutto.

Begründung

In seiner Sitzung am 07.02.2019 wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz der Baubeschluss zum grundhaften Um- und Ausbau ehemaliges Empfangsgebäude Oschatz, Bahnhofsplatz 2, 04758 Oschatz 3. BA für die Teilbereiche Sanierung der Seitenflügel und des Mittelteils Dachgeschoss zum Bürogebäude (Zoll) mit Lifteinbau, Ersatzneubau Garagen Westseite und Außenanlagengestaltung gefasst.

LOS 10 – Außenputz- und Stuckarbeiten

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung
Eröffnung: 03.09.2019
Anzahl abgeforderten Angebote: 7
Anzahl abgegebener Angebote: 4

Zur Angebotsabgabe am 03.09.2019 um 14:00 Uhr gaben folgende Bieter ein Angebot ab:

Angebot	Firma	Angebots- summe	Neben- angebote	Nachlass
1		182.037,10 €	nein	nein
2	Stuck- und Sanierungs-GmbH Behrendt & Petzold 08371 Glauchau	148.926,95 €	nein	nein
3		232.376,70 €	nein	nein
4		207.707,21 €	nein	nein

Die abgegebenen Angebote wurden nach dem sächsischen Vergabegesetz vom Architekturbüro Pabst aus Leipzig in Abstimmung mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet.

Die Angebote wurden dabei gemäß VOB nach 4 Wertungsstufen beurteilt:

1. Formale Angebotswertung
2. Eignungsprüfung
3. Prüfung der Angemessenheit der Preise
4. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes.

Nebenangebote waren zugelassen, wurden aber von keinem Bieter abgegeben.

Die Unterlagen der Bieter 1-3 wurden ohne Beanstandungen geprüft.

Auszug Bieterrangfolge (Plätze 1 bis 3)

Rang	Firma	Angebotssumme brutto (inkl. Nachlässe)	in %
1.	Stuck- und Sanierungs-GmbH Behrendt & Petzold, 08371 Glauchau	148.926,95 €	100,0
2.		182.037,10 €	122,2
3.		207.707,21 €	139,5

Laut Kostenberechnung Stand 06/2019 beträgt die Bruttosumme für dieses Los 91.550,00 €, die Kostenberechnung gemäß LV Stand 08/2019 liegt bei 132.151,88 € brutto.

Hier wurde - den in letzter Zeit leider aufgetretenen Sachbeschädigungen vor Ort entsprechend - ein Graffitischutz der Gesamtfassade als gebotene Leistung ergänzt.

In Summe sind die Kostenabweichungen der gegenwärtigen Marktsituation und daraus bedingten konjunkturellen Auslastung der Unternehmen entsprechend.

Eine Neuausschreibung wäre im Hinblick auf Bauablauf und Jahreszeit kontraproduktiv. Die Mehrkosten können aus den Minderkosten der Lose Innenputz, Sektionaltore und Honorarverzicht des Planers ausgeglichen werden.

Vergabevorschlag:

Nach formeller, fachlicher und preislicher Prüfung wird eingeschätzt, dass der Bieter Stuck- & Sanierungs GmbH in der Lage ist, die ausgeschriebenen Leistungen mit dem erwarteten Erfolg im vertraglich vorgegebenen Terminrahmen zu erbringen.

Das Stadtbauamt empfiehlt dem Stadtrat, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste zu wertende Einheitspreisangebot zu erteilen.

Zuschlagserteilung an: Stuck- und Sanierungs GmbH Behrendt & Petzold, 08371 Glauchau

geprüfte Auftragssumme: 148.926,95 EURO incl. 19 % MwSt.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-125	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Pfohl	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA: 08.11.2018, 24.01.2019, SR: 22.11.2018, 07.02.2019				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Vergabe LOS 13 – Innenputzarbeiten

Umbau Bahnhof Oschatz 3. BA

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Innenputzarbeiten am Bauvorhaben „**Umbau Bahnhof Oschatz 3. BA**“, Bahnhofplatz 2 in Oschatz an die **Großenhainer Ausbau GmbH** in Höhe von **97.860,52 €** brutto.

Begründung

In seiner Sitzung am 07.02.2019 wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz der Baubeschluss zum grundhaften Um- und Ausbau ehemaliges Empfangsgebäude Oschatz, Bahnhofplatz 2, 04758 Oschatz 3. BA für die Teilbereiche Sanierung der Seitenflügel und des Mittelteils Dachgeschoss zum Bürogebäude (Zoll) mit Lifteinbau, Ersatzneubau Garagen Westseite und Außenanlagengestaltung gefasst.

LOS 13 – Innenputzarbeiten

Vergabeart:	Öffentliche Ausschreibung
Eröffnung:	03.09.2019
Anzahl abgeforderten Angebote:	11
Anzahl abgegebener Angebote:	12

Zur Angebotsabgabe am 03.09.2019 um 13:00 Uhr gaben folgende Bieter ein Angebot ab:

Angebot	Firma	Angebots- summe	Neben- angebote	Nachlass
1		167.702,50 €	nein	nein
2		175.828,28 €	nein	6,5 %
3	Großenhainer Ausbau GmbH Radeburger Straße 40 01558 Großenhain	99.857,67 €	nein	2,0 %
4		126.950,35 €	nein	nein
5		138.734,32 €	nein	nein
6		122.848,11 €	nein	nein
7		148.337,49 €	nein	nein
8		113.651,91 €	nein	nein
9		119.424,32 €	nein	nein
10		224.078,24 €	nein	nein
11		100.013,29 €	nein	nein
12		196.688,27 €	nein	nein

Die abgegebenen Angebote wurden nach dem sächsischen Vergabegesetz vom Architekturbüro Pabst aus Leipzig in Abstimmung mit dem Stadtbauamt geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet.

Die Angebote wurden dabei gemäß VOB nach 4 Wertungsstufen beurteilt:

1. Formale Angebotswertung
2. Eignungsprüfung
3. Prüfung der Angemessenheit der Preise
4. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes.

Nebenangebote waren zugelassen, wurden aber von keinem Bieter abgegeben

Auszug Bieterangfolge (Plätze 1 bis 3)

Rang	Firma	Angebotssumme brutto (inkl. Nachlässe)	in %
1.	Großenhainer Ausbau GmbH Radeburger Straße 40 01558 Großenhain	97.860,52 €	100,0
2.		100.013,24 €	102,2
3.		113.651,91 €	116,1

Laut Kostenberechnung Stand 06/2019 beträgt die Bruttosumme für dieses Los 115.902,00 €, die Kostenberechnung gemäß LV liegt bei 97.274,10 € brutto.

Die Gesamtabweichung und die Streuung bei der Vielzahl der zu diesem Los vorliegenden Angebote (teuerstes Angebot 229 %) ist auf die aktuell gute Auftragslage der Baubranche insgesamt zurückzuführen.

Vergabevorschlag:

Nach formeller, fachlicher und preislicher Prüfung wird eingeschätzt, dass der Bieter Großenhainer Ausbau GmbH in der Lage ist, die ausgeschriebenen Leistungen mit dem erwarteten Erfolg im vertraglich vorgegebenen Terminrahmen zu erbringen.

Das Stadtbauamt empfiehlt dem Stadtrat, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste zu wertende Einheitspreisangebot zu erteilen.

**Zuschlagserteilung an: Großenhainer Ausbau GmbH, Radeburger Straße 40
 01558 Großenhain**

geprüfte Auftragssumme: 97.860,52 EURO incl. 19 % MwSt.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-120	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Beck	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	SR 27.06.2019				

Informationsvorlage

Gegenstand

Inhalt Fördermittelantrag und Arbeitsstand Grundschulneubau

Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat mittels Beschluss am 12. September 2017 das Schulkonzept 2011 fortgeschrieben. Die Notwendigkeit von zwei zweizügigen Grundschulstandorten in der Stadt Oschatz wird darin bestätigt. Der Neubau einer Grundschule mit integriertem Hort am Standort West wurde beschlossen.

Die immer stärkere Ausrichtung des Zusammenwachsens von Schule und Hort spielt für diese Entscheidung eine große Rolle. Mit der Ausnutzung von Synergieeffekten bei der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten können letztendlich Kinder, Lehrer und Erzieher profitieren.

Dabei ist besonders wichtig, dass Schule und Hort in der Organisation eigenständig und gemeinsam im pädagogischen Konzept arbeiten können. In vielen Bereichen finden sich Überschneidungen, die zum gegenseitigen Vorteil und zum wirtschaftlichen Betrieb beitragen.

So ergeben sich gemeinsam genutzte Zentren und individuelle Raumbereiche.

Arbeitsstand

Die Unterlagen für den Fördermittelantrag konnten per 28.09.2019 fristgerecht bei der Sächsischen Aufbaubank in Dresden, Abt. Infrastruktur eingereicht werden. Bereits am 04. September erhielten wir die entsprechende Eingangsbestätigung mit geringfügigen nachzureichenden Unterlagen. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Programmjahr 2020 startete am 01. September 2019. Derzeit wird seitens der SAB davon ausgegangen, dass eine Entscheidung über die Förderung der geplanten Maßnahme mit einem beantragten Zuwendungsvolumen in Höhe von 7.545.000,00 € frühestens im I. Quartal 2020 getroffen werden kann.

Die Bauantragsunterlagen für die Einreichung der Genehmigungsplanung gingen bereits letzte Woche ein. Für das Baugenehmigungsverfahren werden ca. 3 Monate veranschlagt.

Mit der weiteren Planungsphase der Leistungsphase 05 (Ausführungsplanung) soll ab Dezember 2019 mit dem Vorliegen der Baugenehmigung begonnen werden. Bautechnische Nachweise wie Brandschutzkonzept und Statische Berechnung haben bereits jetzt einen prüffähigen Arbeitsstand erreicht. Die Einbindung und Beauftragung der Prüffingenieure erfolgt mit der Genehmigungsplanung.

Kosten/Finanzierung

Kostengruppe	Bezeichnung	Kostenhochrechnung gem. SR Präsentation -brutto-	Kostenberechnung gem. FöMi Antrag vom 27.08.2019 -brutto-
KG 100	Grundstück	0,00€	0,00€
KG 200	Herrichten und Erschließen	562.945,00€	53.621,70€
KG 300	Bauwerk- Baukonstruktion	8.529.466,00€	6.896.746,55€
KG 400	Bauwerk- Techn. Anlagen		2.131.445,06€
KG 500	Außenanlagen Freianlagen	1.057.654,00€	1.195.389,01€
KG 600	Ausstattung (nicht förderfähig)	524.562,00€	383.013,40€
KG 700	Baunebenkosten	2.179.279,00€	2.038.667,63€
	Grundkosten KG 200-700	12.853.905,00€	12.698.883,35€
KG 300	Standortbedingte Mehrkosten Baugrund		258.954,71€
	Gesamtkosten inkl. Baugrund		12.957.838,06€
	Netzersatzanlage (NEA)		128.815,43€

Die Finanzierung des Grundschulneubaus soll zu 60% über die Förderung Schulische Infrastruktur (Landesmittel) erfolgen. Kosten der Kostengruppe 600 (Ausstattung) sind über dieses Förderprogramm nicht förderfähig.

Daher ergibt sich abzüglich der Ausstattungskosten (KG 600) eine beantragte Maßnahmensumme in Höhe von **12.575.000,00€**.

Bedarf Gesamt ohne NEA	12.957.838,06€
Förderung Schullnfra, Fördersatz 60%	7.545.000,00€
Eigenmittel	5.412.838,06€

Künftiger Finanzierungsplan gemäß Fördermittelantrag vom 27.08.2019:

2019	620.000,- €
2020	1.000.000,- €
2021	2.500.000,- €
2022/2023	8.455.000,- €
Summe	12.575.000,- €

Erläuterung Kostenverschiebungen zwischen Kostenhochrechnung und Kostenberechnung

KG 200 — Herrichten und Erschließen

Erfahrungsgemäß sind die Kosten der Kostengruppe 200 nicht förderfähig. In Abstimmung mit den Fachplanern wurden alternative Kostengruppen der KG 400 und KG 500 zugeordnet, um den Anteil an Eigenmitteln zu reduzieren. Lediglich die Kosten für die Öffentliche Erschließung sind noch in der KG 200 verankert.

KG 300 — Standortbedingte Mehrkosten

Der Schulneubau wird innerhalb der bereits vorhandenen Baugrube im Baufeld platziert und wird teilunterkellert ausgeführt.

Die Grundwasserverhältnisse erfordern eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels um bis zu 0,6 bis 1,0 m, gem. Zuarbeit des Baugrundgutachters vom 31.07.2019 kann die Absenkung mittels Gräben mit wasserführenden Leitungen und Pumpensäumpfen erfolgen. Im Bereich der vorgesehenen Aufzugsunterfahrt muss eine geschlossene Wasserhaltung erfolgen.

Im unterkellerten Bereich erfolgt die Gründung auf einer 40 cm starken Bodenplatte in WU-Beton. Im nicht unterkellerten Bereich ist die Bodenplatte mit 20 cm Stärke vorgesehen, die auf umlaufenden Streifenfundamenten gegründet wird.

Da das Gebäude rund 1,60 m (im Bereich der Aufzugsunterfahrt rund 2,30 m) in das Grundwasser einbindet wird die Unterkellerung als Weiße Wanne ausgeführt. Die Wände aus WU-Beton erhalten außenseitig eine Dämmung auf einer Bitumendickbeschichtung.

Aus diesen Gegebenheiten des Baugrunds entstehen standortbedingte Mehrkosten.

KG 370 — Baukonstruktive Einbauten/ KG 600 — Ausstattung

Für die feste Ausstattung der Schule sind folgende Elemente vorgesehen:

Pantoffelgarderoben in den Windfängen am Haupteingang und Schulhofausgang

In Wandnischen integrierte Garderobenspinde auf allen Etagen

Einbauschränke in Klassenräumen, Fachunterrichtsräumen, Bibliothek

Vitrinen

Tafeln

feste Sitzbänke und Tische im Atrium (Obergeschoss)

feste Sitzbänke in Foyer und in den Windfängen

Ausgabebetresen und Hubwand

Wertstoffsammler

Wanduhren

Leinwand im Speiseaal

Eine Kostenverschiebung der nicht festen Einbauten und Ausstattungen (KG 600) in möglichst viele baukonstruktive, feste Einbauten und Ausstattungsgegenstände (KG 370) wirkt sich positiv auf die Zuwendungsfähigkeit aus. Der Anteil an erforderlichen Eigenmitteln zur Ausstattung der Schul- und Horträume kann somit verringert werden.

Netzersatzanlagen

Für die Nutzung der Schule als Notunterkunft wird für den Fall eines Stromausfalles im öffentlichen Netz ein Netzersatzaggregat geplant. Es wird ein Netzersatzaggregat mit einer Leistung von 85kVA, eingebaut in einem Container geplant. Für das Netzersatzaggregat wird ein Tankvorrat für 48h Stunden Laufzeit vorgesehen. Die Umschaltung Netz/Netzersatz erfolgt von Hand. In der Abluftanlage des Aggregates werden Lastwiderstände für den monatlichen Probelauf des Aggregates montiert. Es ergeben sich Baukosten in für die NEA, Umschalteinrichtung, Fundamente, Einhausung und Planungsleistung in Höhe von 128.815,43€.

Der Einbau einer Netzersatzanlage ist über den Fördermittelantrag Schulische Infrastruktur nicht förderfähig.





Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-118	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	44	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 08.08.2019, JSR 29.08.2019				

Beschlussvorlage

Gegenstand

1. Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz vom 20.04.2017 (Kita-Satzung)

Begründung

Die Stadt Oschatz betreibt 5 Kindertageseinrichtungen und 3 Horte. Die Kita-Satzung ist gültig für den Betrieb der Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Oschatz. Unter anderem enthält diese Regelungen für die Aufnahme und der Beendigung des Betreuungsverhältnisses, die Rechte und Pflichten der Pädagogischen Fachkräfte, der Eltern und des Elternrates. Aufgrund sich ändernder Bedingungen sind Anpassungen der Satzung erforderlich, um weiter rechtskonform und im Interesse der Kinder agieren zu können. Aktuell betrifft das folgende Punkte:

1. § 1 (Geltungsbereich) Organisatorische Zusammenlegung der Kita Am Holländer und Kita Zschöllauer Zwergenberg

Diese Kindereinrichtungen sind unsere kleinsten Kitas (Kapazität 59 und 37 Kinder). In der Vergangenheit kam es wiederholt aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen zu Personalengpässen. Bei kleinen Kitas macht sich das besonders bemerkbar, da allein mit einer Stundenerhöhung der Beschäftigten dennoch die Person für die Absicherung der jeweiligen Gruppe fehlt. Mit der Zusammenlegung erhoffen wir uns einen flexibleren Einsatz des Personals durch den Austausch untereinander. Ebenso möchten wir die fachliche Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen fördern, was sich qualitätsverbessernd auswirken wird. Die Zusammenlegung eröffnet uns weiter die Möglichkeit, eine Leiterin für beide Einrichtungen gruppenfrei zu beschäftigen.

2. § 5 (Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung) Ende des Betreuungsverhältnisses im Hort nach der Beendigung der Grundschulzeit bzw. Übergang in die Stammschule (LRS Kinder)

In der neuen Satzung 2017 ist geregelt, dass die Hortkinder der 4. Klasse automatisch zum 31.7. ausscheiden, geschuldet dem Schuljahresbeginn Anfang August. Da in den kommenden Jahren das Schuljahr erst Ende August bzw. Anfang September beginnen wird, möchten wir diesen Kindern die Möglichkeit anbieten, noch bis zum Ende der Ferienzeit in unserem Hort betreut werden zu können. Für Kinder, die eine LRS Klasse bei

uns besuchten und mit neuem Schuljahr wieder in ihre Stammschule wechseln, soll diese Regelung ebenfalls gelten.

3. § 9 (Regelung in Krankheitsfällen)

Die Umsetzbarkeit des jetzigen § 9 Absatz 5 wird in unseren Einrichtungen immer schwieriger. Nicht alle Kinderärzte und Allgemeinmediziner teilen unsere Auffassung, dass vor Wiederbesuch der Kita eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei allen ansteckenden Krankheiten erforderlich ist. Zum Teil werden dafür Gebühren von den Eltern erhoben. Die Ärzte berufen sich dabei auf die Empfehlungen für die Wiederm Zulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen.

In den Grundschulen werden diese Unbedenklichkeitsbescheinigungen ebenfalls nicht verlangt, was dann dem Vorgehen im Hort praktisch widerspricht. Wir haben uns deshalb gemeinsam mit den Leiterinnen auf diese Regelung in der Satzung verständigt. An dem Grundsatz, dass offensichtlich kranke Kinder nicht in der Einrichtung betreut werden, wird uneingeschränkt festgehalten.

Anlagen:

1. Änderungssatzung

Satzung zur Betreuung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz (Entwurf – rechtsbereinigte Satzung)

1. Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz (Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz vom 20.04.2017 beschlossen:

Artikel 1

1.

§ 1 (Geltungsbereich) Absatz 1, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Oschatz ist Träger der Kindertageseinrichtungen: Spatzennest, Kinderwelt, Kunterbunt, **Am Holländer mit Außenstelle Zschöllauer Zwergenber**g, Hort Zum Grashüpfer, Hort Collmblick und Hort Oschatzer Heringe.

2.

§ 5 (Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung) Absatz 5, Satz 2 wird geändert: Das Betreuungsverhältnis der Kinder im Hort erlischt ohne Kündigung mit **Beendigung der 4. oder der LRS II Klasse am letzten Tag der Sommerferien des Schuljahres.**

3.

§ 9 (Regelung in Krankheitsfällen) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung wieder besucht, **ist gemäß den Empfehlungen für die Wiederm Zulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Landesuntersuchungsanstalt für Gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen** eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Oschatz, den

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

ENTWURF
Satzung
zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen
der Stadt Oschatz (Kita-Satzung)
(geändert durch die 1. Änderungssatzung vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, 225) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 20. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Die Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Horten (im folgenden Kindertageseinrichtung genannt) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Oschatz. Die Stadt Oschatz ist Träger der Kindertageseinrichtungen: **Am Holländer mit Außenstelle Zschöllauer Zwergenber**g, Kinderwelt, Kunterbunt, Spatzennest, Hort Zum Grashüpfer, Hort Collmblick und Hort Oschatzer Heringe.
- (2) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuellen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz (Elternbeitragssatzung).

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten frühestens ab Geburt des Kindes und spätestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Aufnahme möglich.
- (2) Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Oschatz entscheidet die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Aufnahmeantrages in Abstimmung mit der Stadt Oschatz. Bedürfnisse von alleinerziehenden Berufstätigen und in Ausbildung befindlichen Personensorgeberechtigten sowie für Geschwisterkinder sind besonders zu berücksichtigen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Oschatz und den Personensorgeberechtigten. Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten über die Festlegungen des Landratsamtes Nordsachsen zu den Bedarfskriterien zur Verkürzung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen zu informieren.
- (4) Die verfügbaren Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Oschatz vergeben.
- (5) Kinder aus Fremdgemeinden sollen mit schriftlicher Bestätigung und Kenntnisnahme der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden, wenn ein Betreuungsplatz verfügbar ist, das heißt wenn dieser Betreuungsplatz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt wird.
- (6) Vor der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung muss nachgewiesen werden, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht länger als 14 Tage zurückliegen. Von den Eltern soll der Nachweis erbracht werden, dass der Impfstatus den Impfpfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
- (7) Die Aufnahme von Kindern in Krippen bzw. die Erstaufnahme von Kindergartenkindern bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung im Rahmen einer

ENTWURF

Eingewöhnungsphase. Die Gestaltung und Dauer sind von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und werden zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Die Eingewöhnungsphase beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und beträgt maximal 4 Wochen. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich gewünscht.

§ 3 Betreuungszeiten, Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten wird vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Leitung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit in Krippen und Kindergärten kann innerhalb der Öffnungszeiten für bis zu 4,5; 6 oder 9 Stunden betragen. Zusätzlich bei Bedarf kann innerhalb der Öffnungszeiten eine Betreuung bis zu 10 oder 11 Stunden vereinbart werden. Der Bedarf an der zusätzlichen Betreuungszeit ist von den Personensorgeberechtigten glaubhaft nachzuweisen. Für die Bringe- und Abholzeiten in Krippe und Kindergarten wird in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ein fester Zeitrahmen entsprechend den Erfordernissen eines kontinuierlichen Tagesablaufes festgelegt.
- (3) In Horten kann die Betreuung mit Frühhort (bis zu 6 h) oder ohne Frühhort nur für die Nachmittagsbetreuung (bis zu 5 h) vereinbart werden. Der Frühhort schließt die Zeit der Betreuung am Vormittag vor Beginn des regulären Unterrichtes ein. In der schulfreien Zeit wird eine Betreuung bis zu neun Stunden angeboten.
- (4) Für die Kindertageseinrichtungen gelten folgende Regelungen zu Schließzeiten:
 - a. Kindertageseinrichtungen können ganz oder teilweise geschlossen werden, wenn der Betrieb der Einrichtung u. a. infolge von Schadensereignissen wie z. B. Hochwasser, Brand, Wasserrohrbruch, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anforderungen oder notwendigen Baumaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.
 - b. In der Zeit vom 24.12. bis 31.12. und dem an Himmelfahrt darauffolgendem Freitag eines jeden Jahres sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
 - c. Bei gleichzeitiger Weiterbildung aller Erzieher einer Einrichtung an maximal zwei Tagen innerhalb eines Kalenderjahres können die Kindertageseinrichtungen Schließzeiten festlegen. Die Eltern werden dazu spätestens 3 Monate vorher bzw. bei Aufnahme eines Kindes darüber informiert.
 - d. Innerhalb der Schulferien können Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit dem Träger für eine Dauer von maximal 2 Wochen Betriebsferien durchführen. Der Zeitraum der Schließung ist spätestens bis 31.10. des Vorjahres den Eltern bekannt zu geben.
- (5) Sofern für die Kinder während der Schließzeiten nach Absatz 4 Betreuungsbedarf besteht, ist dies in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt möglich. Der Bedarf für die Betreuung des Kindes während der Schließzeiten ist durch die Personensorgeberechtigten mittels einer Selbsterklärung, dass eine Freistellung von der Arbeit nicht möglich ist, in der Einrichtung vorzulegen.

§ 4 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung schriftlich durch die Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Oschatz betreut.

§ 5 Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Monatsende bei der Leiterin kündigen. Das Betreuungsverhältnis der Kinder im Hort erlischt ohne Kündigung mit Vollendung **mit Beendigung der 4. oder LRS II Klasse am letzten Tag des Sommerferien des Schuljahres.**
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind ohne Unterbrechungszeit in eine andere

ENTWURF

Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt wechselt.

- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit ist, ausgenommen im Falle des Übergangs vom Kindergarten zum Hort, nur mit Monatsbeginn möglich.
- (4) Die Stadt Oschatz sowie die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zum Monatsende kündigen.
 1. Ein wichtiger Grund für die Personensorgeberechtigten liegt unter anderem bei einem kurzfristigen Wohnort- oder Schulwechsel vor.
 2. Ein wichtiger Grund für die Stadt Oschatz liegt unter anderem vor, wenn:
 - a. das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
 - b. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die durch die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht geleistet werden kann oder im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 - c. das zu betreuende Kind sich wiederholt nicht an die gültige Hausordnung hält oder das Verhalten des Kindes den Tagesablauf in der Einrichtung erheblich stört und die Gesundheit anderer Kinder gefährdet.
 - d. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist,
 - e. die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnungen mit der Zahlung des Elternbeitrages von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzung geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand liegen,
 - f. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. In diesem Fall hat der Träger die Personensorgeberechtigten unverzüglich nach der Entscheidung über die Schließung zu informieren. Die Pflicht der Anhörung des Elternrates nach § 13 Absatz 4 bleibt davon unberührt.
- (5) Sofern eine Kündigung nach Absatz 4 Punkt 2.e. erfolgte, ist eine Wiederaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen möglich. Gegebenenfalls ist eine Neuanmeldung für einen Betreuungsplatz erforderlich.

§ 6 Verständnis der Zusammenarbeit mit den Eltern

Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert eine gute Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft hat ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes zu erfolgen.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besucht werden.
- (2) Das Fernbleiben des Kindes ist noch am gleichen Tag bis 8.00 Uhr von den Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
- (3) Während eines Kalenderjahres sollen die Personensorgeberechtigten ihren Kindern 10 Arbeitstage Urlaub zusammenhängend außerhalb der Einrichtung ermöglichen.
- (4) Besonderheiten im Hinblick auf die Betreuung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Veränderungen der familiären Verhältnisse und wichtige Informationen, wie z. B. Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten, Angaben zum Hausarzt, Sorgerecht und Abholberechtigung sind der Kindertageseinrichtung zeitnah schriftlich zu melden.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung und der Elternbeitragssatzung einzuhalten.

§ 8 Pflichten der Leiterin/ Pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Pädagogische Fachkraft führt regelmäßig, das heißt mindestens einmal im Kalenderjahr, individuelle Gespräche mit den Personensorgeberechtigten zum Entwicklungsstand des Kindes durch. Bei Bedarf gibt sie den Personensorgeberechtigten zusätzlich die Möglichkeit, sich über den Entwicklungsstand bzw. individuelle Besonderheiten des Kindes zu informieren.

ENTWURF

- (2) Die Pädagogische Fachkraft ist verpflichtet entsprechend des Schutzauftrages zum Wohl des Kindes (§ 8a SGB VIII), die Leiterin bei Verdacht bzw. Bekanntwerden möglicher Anhaltspunkte der Gefährdung des Kindeswohls zu informieren. Gemäß der Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz und dem Landratsamt Nordsachsen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a sowie 72a SGB VIII ist die Leiterin nach einer Gefährdungsanalyse bei Bestätigung des Verdachtes verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit den Personensorgeberechtigten einzuleiten, um die Gefährdung abzuwenden. Gelingt das nicht, ist das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen über die Gefährdung zu informieren.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Nicht aufgenommen werden kranke Kinder. Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung durch Krankheit verhindert, ist dieses unverzüglich der Kindertageseinrichtung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leiterin den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder im Wohnbereich des Kindes unverzüglich zu melden. Das sind insbesondere Cholera, Diphtherie, EHEC-Enteritis, Virales hämorrhagisches Fieber, Haemophilus-B-Meningitis, Borkenflechte, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Meningitis, Mumps, Röteln, Paratyphus, Pest, Kinderlähmung, Krätze, Scharlach, Ruhr, Typhus, Virushepatitis A und E, Windpocken, Läuse, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Haut- und Augenkrankheiten.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung hat den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Sachgebiet Soziales der Stadtverwaltung zu melden.
- (5) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung wieder besucht, **ist gemäß den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Landesuntersuchungsanstalt für gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen** eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf.
- (6) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es von den Personensorgeberechtigten baldmöglichst abgeholt werden.
- (7) Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung kann die Leiterin zum Schutz des Kindes verlangen, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.
- (8) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nur in Ausnahmefällen verabreicht, das heißt wenn dies medizinisch unvermeidlich und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbar ist. Die aktuelle schriftliche Medikation des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung und der Dauer sowie das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten müssen vorliegen.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.
- (2) Alle Unfälle zur, in und von der Kindertageseinrichtung sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden. Es ist eine Unfallanzeige auszufüllen.

§ 11 Aufsichtspflicht

- (1) Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und enden, wenn das Kind an eine berechnigte Person übergeben wird.
Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit dem Zeitpunkt der persönlichen Verabschiedung des Kindes, der mit den

ENTWURF

Personensorgeberechtigten vereinbart wurde.

- (2) Werden die Kinder von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt oder dürfen Kinder allein nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten. Die Abholberechtigten haben sich bei der Pädagogischen Fachkraft auszuweisen.
- (3) In Zeiten der Eingewöhnungsphase und Veranstaltungen mit Kindern, bei denen die Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Dies gilt bei Veranstaltungen nicht für Zeiträume, in denen die Kinder im Rahmen ihrer Gruppen an Aufführungen teilnehmen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Ist ein Kind 30 Minuten nach Ende der Schließzeit noch nicht abgeholt und die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, wird das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen informiert. In geeigneter Form ist eine Nachricht zu hinterlassen, wo das Kind abzuholen ist.

§ 12 Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen

In den Krippen und Kindergärten ist die Versorgung mit Mittagessen und Vesper, in den Horten mit Mittagessen, über einen von der Stadt Oschatz in Abstimmung mit dem Elternrat ausgewählten Anbieter möglich. Mit diesem Essenanbieter können die Eltern einen zivilrechtlichen Vertrag über die Versorgung, angepasst an die gewählte Betreuungszeit, schließen.

§ 13 Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternrat

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch die Elternversammlung und den Elternrat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
- (2) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen der Elternversammlung und dem Elternrat die erforderlichen Auskünfte.
- (3) Der Elternrat hat Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben, die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu unterstützen und Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern an die Leitung der Kindertageseinrichtung zu übermitteln.
- (4) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Oschatz, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternrat anzuhören. Hierzu gehören unter anderem:
 - die Festlegung der Öffnungszeiten und Betriebsferien
 - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten tragen müssen
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 - die Schließung der Kindertageseinrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung,
 - Änderungen bei der Essensversorgung
- (5) Die Mitglieder des Elternrates werden durch die Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung der Gruppe oder der Kindertageseinrichtung gewählt. Die Zahl der Elternratsmitglieder der Kindertageseinrichtung soll mindestens 6 betragen. In Kindertageseinrichtungen mit mehr als 3 Gruppen können pro Gruppe maximal 2 Mitglieder im Elternrat mitarbeiten. Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Erziehungsberechtigte. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (6) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

§ 14 Datenerhebung

ENTWURF

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung des Elternbeitrages haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Absatz 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X und § 12 ff. SächsDSG.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Oschatz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Große Kreisstadt Oschatz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Große Kreisstadt Oschatz erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die entsprechende Satzung vom 01.10.2004 außer Kraft.

Oschatz, den 21.04.2017

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-121	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	2	Abstimmung:	
Vorberaten:	JSR 29.08.2019				

Informationsvorlagevorlage

Gegenstand

Grundschulneubau - Beibehaltung der Namen von Grundschule und Hort

Begründung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschloss 2011 mit dem vom Architekturbüro Auspurg und Partner erarbeiteten Grundschulkonzept die Etablierung der zweizügigen Grundschulstandorte, dem Standort Grundschule Zum Bücherwurm und dem Standort Magister-Hering-Grundschule. Der Stadtrat entschied sich für den Neubau des Schulgebäudes am Standort der ehemaligen Mittelschule West und der Nutzung des jetzigen Grundschulgebäudes der Magister Hering Grundschule als Hort. Mit der Inbetriebnahme des neuen Schulgebäudes wird der Grundschulstandort Collmblick aufgehoben. Die Schüler dieses Schulbezirkes werden dann im neuen Gebäude beschult werden. Das Aufhebungsverfahren eines Schulstandortes bedarf gemäß § 24 Sächsisches Schulgesetz der Zustimmung der Obersten Schulaufsichtsbehörde, des Freistaates Sachsen. Zum Grundschulstandort Collmblick wurde dieses 2011 bei der Obersten Schulaufsichtsbehörde angezeigt.

Im Jahr 2013 erfolgte aus aktuellen Gründen (steigende Schülerzahlen in Verbindung mit Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften am Standort Bücherwurm) der Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oschatz, den Neubaus des Grundschulgebäudes mit dem Neubau des Hortes Grashüpfer (Grundschulstandort Bücherwurm) zeitlich zu tauschen. Der Hort Zum Grashüpfer konnte zu Beginn des Jahres 2018 in Betrieb genommen werden.

Die Fortschreibung des Schulkonzeptes 2017 bestätigte auf der Grundlage der aktuellen Kinderzahlen die Richtigkeit der 2011 getroffenen Entscheidung zu den zwei zweizügigen Grundschulstandorten. Eine Anpassung erfolgte dahingehend, dass der Neubau am Standort Magister-Hering-Grundschule nicht nur die Schule, sondern auch den Hortbereich betreffen wird. Mit dem Neubau ist keine Aufhebung dieses Standortes verbunden. Die Beantragung der Fördermittel erfolgte mit dem Dienststellenschlüssel der Magister-Hering-Grundschule für diesen Standort. Somit ist eine Namensgebung der Schule und des Hortes nicht erforderlich.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2019-119	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung Bebauungsplan Mischgebiet Nossener Straße

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem eingereichten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mischgebiet Nossener Straße“ in Bezug auf Dacheindeckung und einem Stauraum von nur 3 m vor dem zu errichtenden Carport für das Grundstück Am Wasserturm 13b zu.

Begründung

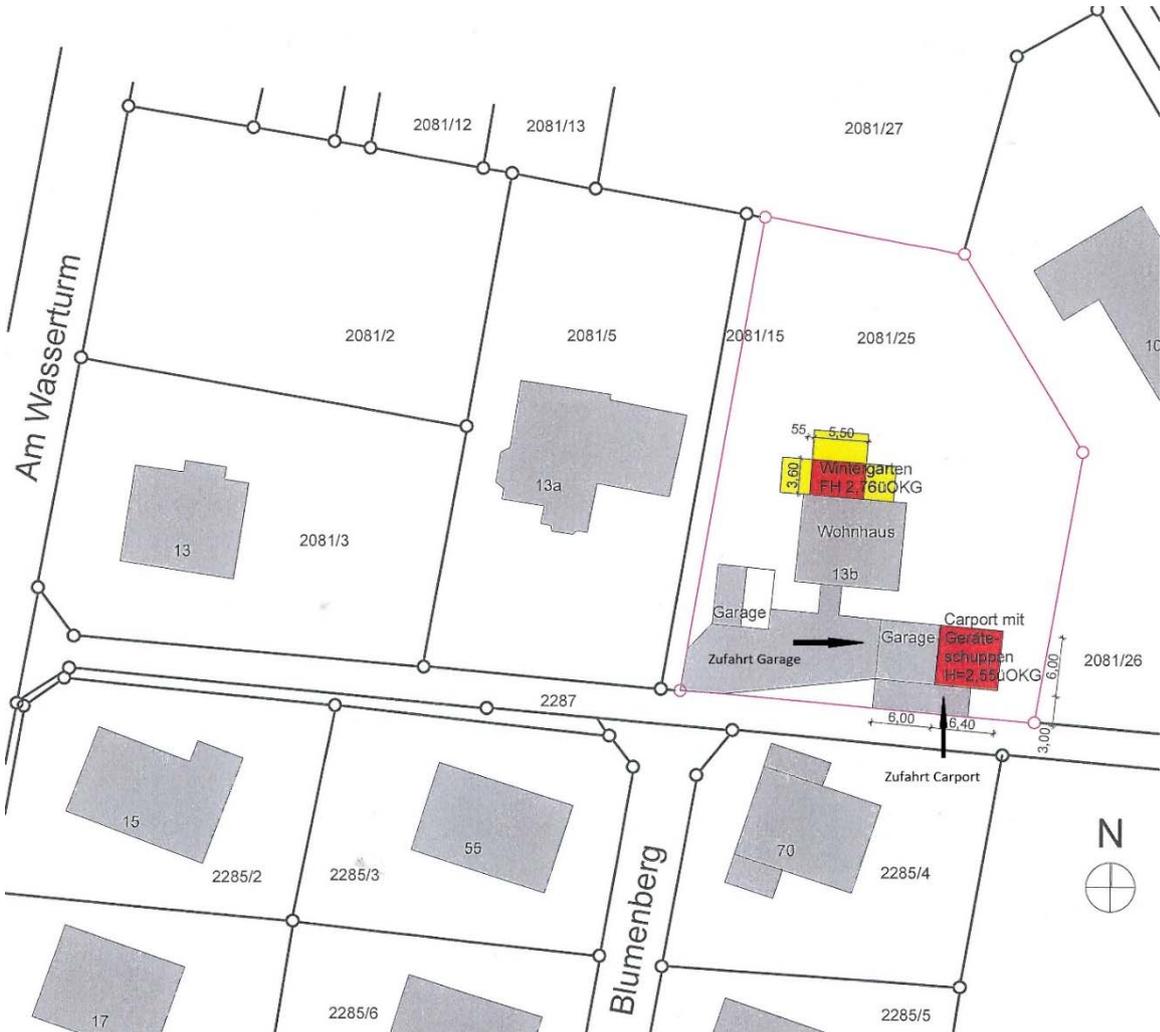
Die Bauherren beabsichtigen die Errichtung eines Wintergartens auf der Nordseite des vorhandenen Gebäudes (mit Glasdach) und eines Carports südlich des Wohngebäudes in Bauflucht mit der bereits vorhandenen Garage. Der Abstand zur Straße beträgt 3 m.

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist bei Flachdächern ein Vorhangdach mit mindestens 3 Reihen kleinformatiger Dacheindeckung (Dachziegel) vorgeschrieben. Von der Straße ist ein Abstand zur Garage mit 5 m festgesetzt. Gleiches gilt für ein Carport.

Bei einem Wintergarten mit Glasdach ist ein Vorhangdach mit drei Reihen kleinformatiger Dacheindeckung nicht zweckdienlich und wirkt zudem verunstaltend, sodass auf dieses Gestaltungselement verzichtet werden sollte.

Die Zufahrt zur vorhandenen Garage erfolgt nicht direkt von der Straße sondern über das Grundstück parallel zur Straße. Daher hat die Garage einen Abstand zur Straße von 3 m.

Da ein Carport keine Tore hat und das Grundstück am befahrbaren Ende der Wohnstraße liegt, kann ausnahmsweise aus Sicht der Verwaltung der beantragten Befreiung, also der Zufahrt zum Carport mit nur 3 m Abstand zur Straße zugestimmt werden.





2081/20

2081/19

2081/23

2071/55

2081/8

2080/5

2186

2081/10

2081/12

2081/13

2081/27

2081/9

Nossener Straße

2187/3

2081/16

2081/17

2081/2

2081/5

2081/15

2081/25

2206/45

Am Wasserturm

2081/3

2081/26

2285/51

2285/3

2287

S30

2191

2285

2285

2071/33